

Bußgeldkatalog „Abfall“ der Stadt Duisburg

I. Allgemeines

Die im Katalog ausgewiesenen Geldbußen sind **Regel- und Rahmensätze** für vorwerfbare Zuwiderhandlungen.

Innerhalb dieses Rahmens ist in der Regel das Bußgeld in Höhe des **Mittelwertes** festzusetzen.

II. Einzelne Ordnungswidrigkeiten

1.

§§ 28 Abs. 1 Satz 1, 69 Abs. 1 Nr. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb einer dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage nach Maßgabe der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu verwertende oder zu beseitigende

a) Gegenstände des Hausmülls (ohne Spermüll)

behandelt, lagert oder ablagert (z.B. durch Wegwerfen, Liegenlassen, Vergraben, Wegschütten)

aa) soweit sie von unbedeutender Art sind, wie z.B. Zigarettenschachtel, Pappbecher, Pappteller, Inhalt von Aschenbechern, Obst- und Lebensmittelreste (Bananenschale etc.), flüssige Abfälle bis ½ l

60 bis 150 €

bb) mehrere Gegenstände unbedeutender Art bzw. Gegenstände von gewisser Bedeutung wie z.B. Zeitung, Plastikbeutel, Tasche, Sack, Plastikflasche, Verpackungsmaterial, Flüssigkeit von ½ bis 1 l

100 bis 300 €

cc) über bb) hinaus eine Menge bis 1 Kubikmeter

300 bis 600 €

dd) eine Menge über 1 Kubikmeter

600 bis 1600 €

b) Gegenstände des Spermülls

behandelt, lagert oder ablagert

aa) Einzelstücke kleineren Umfangs (z.B. Radio, Stuhl, Kiste) 100 bis 300 €

bb) mehrere Einzelstücke kleineren Umfangs oder Einzelstücke größeren Umfangs (Schrank, Kommode Bettgestell) 300 bis 500 €

cc) mehrere Gegenstände bis 1 Kubikmeter 500 bis 1000 €

dd) mehrere Gegenstände über 1 Kubikmeter 1000 bis 2000 €

c) Kommen Gegenstände mit schadstoffhaltigen

Bestandteilen hinzu (Z.B. Autoreifen, Farbreste, Altöle)

hinzu, erhöht sich das Bußgeld nach a) und b) um 200 bis 500 €

2.

Abfallentsorgungssatzung für die Stadt Duisburg

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen §§ 7 Abs. 2, 24 Abs. 1 Ziff. 3 angefallene Abfälle

unbefugt durchsucht und wegnimmt 75 bis 150 €

b) entgegen §§ 9 Abs. 1, 24 Abs. 1 Ziff. 5

aa) Altglas/-papier und Altkleider außerhalb der vor-

geschriebenen Zeiten in die vorgeschriebenen Container

einfüllt 100 bis 300 €

bb) Altglas/-papier und Altkleider neben dem dafür vorge-

sehenen Sammelcontainer abstellt 100 bis 300 €

cc) Standorte für Sammelcontainer verunreinigt oder dort

Abfälle ablagert 200 bis 400 €

c) entgegen §§ 11 Abs. 3, 24 Abs. 1 Ziff. 6

aa) Sperrgut zu früh bereitstellt

aaa) 1 Tag zu früh

100 bis 200 €

bbb) für jeden weiteren Tag zu früh

50 € pro Tag

bb) Sperrgut zu spät bereitstellt

100 bis 200 €

d) entgegen §§ 16 Abs. 1, 24 Abs. 1 Ziff. 14 Papier-

bündel nicht ordnungsgemäß oder zu früh bereitstellt

100 bis 200 €